

Buchbesprechungen

HEINRICH BORNKAMM: *Thesen und Thesenanschlag Luthers*. Geschehen und Bedeutung. Berlin: Töpelmann 1967. VI, 70 S. 8°. = Theol. Bibliothek Töpelmann 14.

Die vorliegende Arbeit bringt in einem ersten Kapitel (1-40) einen Beitrag über den Thesenanschlag und dessen Zeitpunkt aus der Festgabe für Hanns Rückert »Geist und Geschichte« (Berlin 1966, 179-218) und wendet sich in drei weiteren Kapiteln der Ablasstheologie zu. Der Leser dieses Jahrbuches ist im vergangenen Jahr durch Franz Lau mit der Diskussion um Luthers Thesenanschlag so vertraut gemacht worden, daß der Rezensent sich auf das beschränken kann, was B. darüber hinaus vorbringt.

Als neues Dokument führt B. einen Brief des Cäsar Pflug an Herzog Georg vom 27. November 1517 an, in dem Pflug über sein Gespräch mit dem Bischof von Merseburg berichtet. Danach wurde erwogen, Luthers Thesen an vielen Orten anzuschlagen, was die Vermutung nahelegt, daß die Gesprächspartner von einem Thesenanschlag in Wittenberg wußten und die Thesen als Plakat kannten. B. spricht sich für den 31. Oktober als Tag des Thesenanschlages aus, wobei er nicht nur nachweist, daß Allerheiligen die Vigil mit einschließen kann, sondern zugleich in Erinnerung bringt, daß die Vigil bereits zu den Beichttagen gehörte, an denen in der Wittenberger Schloßkirche der Portiuncula-Ablass erworben werden konnte. Die verbreitete harte Kritik an Melancthons Bericht wird als eine Übertreibung Heinrich Böhmers aufgezeigt, dessen »Neigung zu drastischen Formulierungen... ihn nicht selten zu unrichtigen Urteilen« hinriß (25). Weitere Indizien für den Thesenanschlag gewinnt B., indem er Luthers 95 Thesen in die Wittenberger Disputations-

tätigkeit 1516-1518 einreicht, in der Luther und Karlstadt der scholastischen Theologie zu Leibe rückten. In einem Brief an Spalatin vom 28. April 1517 erklärte Karlstadt eindeutig, daß er seine Thesen am 26. April - an dem die Ausstellung der Reliquien in der Schloßkirche begann - öffentlich angeschlagen habe. B. unterstreicht, daß das Anschlagen von Disputationsthesen zum ureigensten Recht der Universität gehörte und nicht unter die Bücherzensur fiel.

Angesichts dieses Materials fällt die Beweislast denen zu, die Luthers Thesenanschlag bestreiten. Warum sollte Luther im Gegensatz zu dem üblichen Verfahren gerade seine 95 Thesen nicht angeschlagen haben? Bei der Beantwortung dieser Frage sollte man eine Aussage des Myconius nicht übergehen. B. schreibt - wie in dieser Diskussion nicht ganz selten - von zwei Briefen Luthers vom 31. Oktober 1517 an die Bischöfe (8). Aber wo ist ein solcher Brief an den Bischof von Brandenburg bezeugt? Myconius gibt eine andere Darstellung (Myconius, Friedrich: *Geschichte der Reformation*. Hrsg. von Otto Clemen. Leipzig [1914], 21): »Dr. Martinus schrieb erstlich vier Bischöfen, als dem von Meissen, von Frankfurt [gemeint ist wohl Brandenburg], von Zeitz und Merseburg, danach auch dem Bischof von Mainz...« Nimmt man diese Aussage ernst, muß man einen Brief Luthers vor dem 31. Oktober an den Bischof von Brandenburg annehmen, in dem es zwar um den Ablassmißbrauch ging, aber nicht um eine Erlaubnis für den Thesenanschlag, da die Thesen darin wahrscheinlich nicht einmal erwähnt wurden.

B. hebt das Verdienst Erwin Iserlohs hervor, daß dieser die Diskussion auch auf die Geschichte des Ablasswesens gelenkt hat. Dabei unterstreicht er, wie nahe Iserloh einerseits

Luthers Anliegen kam und ihn andererseits mißdeutete, indem er Luther eine »Trennung des Menschlich-Kirchlichen vom Göttlichen« zuschrieb, die aus der nominalistischen Theologie kommen sollte. Außerdem geht B. auf die Ablassdiskussion während des 2. Vatikanischen Konzils ein und zeigt, wie sehr sich Bernhard Poschmann und Karl Rahner Anliegen Luthers zu eigen gemacht haben. Hier stellt sich die Frage, ob Luther eine vom Ockhamismus verderbte Ablasspraxis mit der echten Ablasstheologie der römischen Kirche verwechselt hat, wie Joseph Lortz meinte, der dabei offensichtlich dem von Denifle eingeschlagenen Weg folgte. Die Antwort braucht nicht mühsam gesucht zu werden. Sie wurde von der angesprochenen Stelle in wünschenswerter Klarheit gegeben, damals und heute. Durch die Bulle vom 9. November 1518 bekannte sich Leo X. zu der von Luther angegriffenen Ablasstheologie. Und wie sehr sich die Vertreter moderner katholischer Theologie mit ihrer Theorie getäuscht hatten, daß Luthers Kritik die echte Lehre ihrer Kirche weitgehend nicht treffe, mußten sie am 1. Januar 1967 erkennen, als Paul VI. durch die *Constitutio »Indulgentiarum doctrina«* die traditionelle Ablasstheologie wieder zur Geltung brachte. B. betont zu Recht, daß dies für die geschichtliche Würdigung der Reformation von zentraler Bedeutung sei. Ja, man muß sogar schreiben, daß im Jahre des 450. Reformationsjubiläums auf keine Weise die lutherische Reformation wirkungsvoller gerechtfertigt werden konnte als durch diese Constitution, daß sich die gleiche Institution wie 1518 als das größte Hemmnis zu gemeinsamen theologischen Erkenntnissen über die Konfessionsgrenzen hinweg erweist und daß der spätere Zorn Luthers gegen diese Institution vielen verständlicher werden wird, die sich nach der sichtbaren Gemeinschaft aller Christen sehnen.

Leipzig

Helmar Junghans

HANS BERNHARD MEYER SJ: *Luther und die Messe*. Eine liturgiewissenschaftliche Untersuchung über das Verhältnis Luthers zum Meßwesen des späten Mittelalters. Paderborn: Bonifacius 1965. 432 S. 8°.

Die vorliegende Arbeit ist eine Habilitationsschrift der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck. Sie wurde von einem Schüler Josef Andreas Jungmanns verfaßt und verdient sowohl wegen ihres Inhaltes als auch wegen ihrer Betrachtungsweise besondere Aufmerksamkeit.

Das Gerippe der Arbeit liefert die römisch-katholische Messe. Vom Einzugsritus bis zum Entlassungsritus wird jedes einzelne Stück der Messe vorgenommen und nach der Darstellung der spätmittelalterlichen Übung und Deutung Luthers Verhalten gegenübergestellt. Dabei hat sich der Verf. nicht damit begnügt, die für Luther wichtige *Canonis misse expositio* Gabriel Biels mit Luthers Lehren zu vergleichen, sondern er hat neben anderen Meßdeutungen auch zeitgenössische Berichte über die gottesdienstliche Praxis und Frömmigkeit herangezogen und damit ein anschauliches Bild von der spätmittelalterlichen Messe gegeben, indem nicht dem sogenannten Nominalismus alles Negative zugeschoben wird und auch der Aberglaube gebührende Berücksichtigung findet. Damit hat er eine gute Voraussetzung für das Verstehen Luthers im geschichtlichen Zusammenhang geschaffen.

Das Ergebnis der Arbeit läßt sich in einem Satz zusammenfassen: »Luthers Bindung an das mittelalterliche Erbe (war) viel tiefer und umfassender..., als man zunächst vermuten könnte.« (388) In vielen Einzelheiten wird die Übernahme bzw. Weiterentwicklung des mittelalterlichen Gutes durch Luther oder auch die reformatorische Bewegung näher bestimmt, so z. B. bei dem das Leiden Christi betrachtenden Gebet (19), Luthers Änderung des Lektions-tons (68), der Reduktion der Gemeindebetei-